

**Auszahlungsantrag 2022 zur Freiwilligen Vereinbarung
Zeitliche Beschränkung der Aufbringung tierischer Wirtschaftsdünger
Kooperation Leer**

**WVV Moormerland-Uplengen-Hesel-Jümme, WVV Overledingen, WVV Rheiderland,
Stadtwerke Emden GmbH, Stadtwerke Leer AöR**

(bis zum **15.05.** bei der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Wasserschutzberatung,
Hauptstraße 68, 26789 Leer einreichen)

von

Name, Vorname:	
Registrier-Nr.: 03	(aus EU-Agrarförderantrag)
Vertrags-Nr.:	(s. § 3 Abs.1 des Vertrages)
Vertragszeitraum: 01.01.2018 bis 31.12.2022	
IBAN	BIC

Haben sich Daten geändert, teilen Sie dies bitte hier formlos mit (Adressen, Bankdaten etc.)

an

Kooperation Leer, vertreten durch den WVV Moormerland-Uplengen-Hesel-Jümme.

Hiermit beantrage ich im Rahmen der mit Ihnen geschlossenen Freiwilligen Vereinbarung die nachstehende Ausgleichszahlung.

Die nachfolgend genannte Maßnahme wird im Zeitraum 01.01.2022 bis zum 31.12.2022 auf folgenden Flächen im genannten Umfang vertragsmäßig erbracht:

Maßnahmenbezeichnung	FV-Code
Zeitliche Beschränkung der Aufbringung tierischer Wirtschaftsdünger auf Ackerflächen	I. A

Bewirtschaftungsauflagen:

Der Bewirtschafter im WSG Hesel-Hasselt und WSG Collinghorst verpflichtet sich, folgende Bewirtschaftungsauflagen auf allen von ihm in einem Wassergewinnungsgebiet bewirtschafteten Flächen einzuhalten:

- 1) Die Sperrfristen der Nds. Schutzverordnung (SchuVO) des Wasserschutzgebietes auf Grünland sind einzuhalten.
- 2) Auf Ackerflächen wird nach der Ernte der Hauptfrucht nur zu Zwischenfrüchten und Winterraps Gülle, Jauche, Gärrest, Silosickersaft oder Geflügelkot (spätestens bis zum 15.09.d.J.) ausgebracht.
- 3) Im Frühjahr wird auf
 - bestellten Ackerflächen (Wintergetreide/ -raps) frühestens ab dem **16. Februar**
 - unbestellten Flächen frühestens ab dem **01. März**
Gülle, Jauche, Gärrest, Silosickersaft oder Geflügelkot ausgebracht.
- 4) Die Sperrfrist der Düngeverordnung (DüVO) für Festmiste und Kompost ist einzuhalten.

Verstöße gegen Bewirtschaftungsauflagen führen zur Nichtbewilligung des betreffenden Schlages bis hin zur Ablehnung des Auszahlungsantrages. Lagerstätten jeglicher Art auf Vertragsflächen sind verboten. Vier Wochen vor Ausbringung ist jedoch eine Bereitstellung von Misten auf den Vertragsflächen erlaubt.

Ausgleich:

WSG Hesel-Hasselt und WSG Collinghorst

(nur für Betriebe mit mehr als 30 cbm Gülleanfall)

10,00 €/ha

nur für Wintergetreide

durchschnittlicher GVE-Besatz des Vorjahres (Angabe ist Voraussetzung für die Auszahlung!)	_____ GVE Rind
durchschnittlicher GVE-Besatz des Vorjahres (Angabe ist Voraussetzung für die Auszahlung!)	_____ GVE Schwein
vorhandener Lagerraum des Betriebes	_____ cbm (Angabe freiwillig)

WGG=Wassergewinnungsgebiet:

CO=Collinghorst, HH=Hesel-Hasselt,

WGG	Feldblock-Nr. DENILI -	Schlag-Nr.	Schlag- größe in ha	Vertragsfläche ha	Ausgleich EUR/ha	Ausgleich EUR
					10,00	
					10,00	
					10,00	
					10,00	
					10,00	
					10,00	
					10,00	
					10,00	
					10,00	
					10,00	
					10,00	
					10,00	
					10,00	
					10,00	
					10,00	
					10,00	
					10,00	
					10,00	
					10,00	

Summe: _____

Ich bitte um Überweisung bis zum 31.12.2022.

Bewirtschafter

Ort, Datum

(rechtsverbindliche Unterschrift)

Hinweis: Doppelförderung ist gesetzlich untersagt. Diese Maßnahme ist eingeschränkt kombinierbar mit Erschwernisausgleich (EA) und GL4 (Grünland – Zusatzaufgaben EA)